

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats	Nr. 051/2014
--	------------------------

Betreff:

Bestellung von beratenden Ausschussmitgliedern und ihrer Stellvertreter

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke	27.06.2014
--	------------

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt die nachfolgenden Personen aufgrund ihrer Benennung durch die **Kreistagsfraktion DIE LINKE, die AfD-Kreistagsfraktion und des Einzelmitgliedes der Piraten** zu (stellv.) beratenden Ausschussmitgliedern:

Kreistagsfraktion DIE LINKE

	Mitglied	stellv. Mitglied
Kreisausschuss		
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien		
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport		
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung		
Bauausschuss		
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Finanzausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		

AfD-Kreistagsfraktion

	Mitglied	stellv. Mitglied
Kreisausschuss		
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien		
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport		
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung		
Bauausschuss		
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Finanzausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		

Die Piraten

	Mitglied	stellv. Mitglied
Kreisausschuss		
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien		
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport		
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung		
Bauausschuss		
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit		
Rechnungsprüfungsausschuss		
Finanzausschuss		
Wahlprüfungsausschuss		

Erläuterungen:

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO sind Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 8 KrO wird das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 9 KrO wirken sie mit beratender Stimme im Ausschuss mit.

Eine beratende Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist nach § 2 Abs. 3 KWahlG NW ausdrücklich ausgeschlossen.

Für das Kreistagsmitglied der Piraten gilt als Einzelmitglied die Regelung nach § 41 Abs. 3 Satz 11 KrO. Hiernach besteht das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat